

# Parador Parkettwerke GmbH, Güssing

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. März 2023





## **Inhaltsverzeichnis**

		Seite
<ol> <li>Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</li> <li>Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</li> <li>Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</li> <li>Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht</li> <li>Erteilte Auskünfte</li> </ol>	4	
2.		5
		6
		6
3.2.	Erteilte Auskünfte	6
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3	
	UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
4.	Bestätigungsvermerk	7



18. August 2023

# Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. März 2023 — Bilanz zum 31. März 2023 — Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022/23	I
<ul> <li>Anhang für das Geschäftsjahr 2022/23</li> <li>Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022/23</li> </ul>	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III



An die Mitglieder der Geschäftsführung der Parador Parkettwerke GmbH, Güssing

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. März 2023 der

Parador Parkettwerke GmbH, Güssing

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 14. März 2023 der Parador Parkettwerke GmbH, Güssing, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/23 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. März 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich zum 31. März 2023 um eine **große** Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der geprüften Gesellschaft kommen zum Stichtag 31. März 2023 die Rechtsfolgen für eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung. Da die Größenkriterien des § 221 UGB im Jahr 2021/22 erstmals überschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung frühestens ab dem Jahr 2023/24 ein.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stich-



probengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von März bis August 2023 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Graz durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Johannes Bauer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.



## 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

# 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

## 3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

# 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

18. August 2023



## 4. Bestätigungsvermerk

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

# Parador Parkettwerke GmbH, Güssing,

bestehend aus der Bilanz zum 31. März 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. März 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.



# Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

#### Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.



— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

## **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

## Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Dr. Johannes Bauer.

Graz, 18. August 2023

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

> qualifiziert elektronisch signiert: Mag. Dr. Johannes Bauer Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## Jahresabschluss zum 31. März 2023

Parador Parkettwerke GmbH, Güssing
Beilage I/1

## Bilanz zum 31. März 2023 in EUR (Vorjahr in TEUR)

Aktiva	31.03.2023	31.03.2022	Passiva		31.03.2023	31.03.2022
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital		327.027,75	327
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	0,00	4	übernommenes Stammkapital einbezahltes Stammkapital		327.027,75 327.027,75	327 327
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklagen			
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund     davon Grundwert     1.452.864,9		6.289 1.485	nicht gebundene     III. Gewinnrücklagen		1.898.018,51	1.898
2. Maschinen 1.465.390,24	4	1.767	andere Rücklagen (freie Rücklagen)		33.645,00	34
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung 355.207,68	5	490	IV. Bilanzgewinn		10.299.470.37	10.319
4. Anlagen in Bau 9.095,39	9_	5	davon Gewinnvortrag		10.319.184,98	9.464
	7.778.517,20	8.550			12.558.161,63	12.578
	7.778.517,20	8.554	B. Investitionszuschüsse		722.975,82	745
B. Umlaufvermögen			C. Rückstellungen			
I. Vorräte			Rückstellungen für Abfertigungen	1.058.200,00		919
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 6.219.128,90	3	6.644	Steuerrückstellungen	322.100,00		307
2. unfertige Erzeugnisse 4.722.628,8	5	4.080	sonstige Rückstellungen	982.719,00		980
3. fertige Erzeugnisse <u>251.370,2</u>	<u>1_</u>	184	o. Sonotigo Nacionarigon	002.110,00	2.363.019,00	2.206
	11.193.128,02	10.909				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			D. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 77.705,3	1	35	<ol> <li>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</li> </ol>	7.329.470,18 7.019.470.18		4.890 4.290
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen     4.811.008,26	3	3.454	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	310.000,00		600
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände 476.470,38	3_	612	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.387.486,74		3.260 3.260
	5.365.183,97	4.101	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	21.000,00		0
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	19.523,08	250	davon sonstige davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	21.000,00 21.000,00		0
	16.577.835,07	15.259	sonstige Verbindlichkeiten	375.924,36		379
C. Rechnungsabgrenzungsposten	154.485,46	0	davon aus Steuern davon im Rahmen der sozialen Sicherheit davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	7.703,96 131.162,73 319.457,36		10 134 374
D. Aktive latente Steuern	247.200,00	245	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	56.467,00		5
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		<b>9.113.881,28</b> 8.747.414,28 366.467,00	<b>8.529</b> 7.924 605
Summe Aktiva	24.758.037,73	24.058	Summe Passiva		24.758.037,73	24.058

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2022 bis 31. März 2023 in EUR (Vorjahr in TEUR)

			2022/2023	2021/2022
1.	Umsatzerlöse		42.423.112,38	41.214
2.	Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht		709.435,90	792
2	abrechenbaren Leistungen		•	
3.	andere aktivierte Eigenleistungen		4.595,39	26
4.	a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der			
	Finanzanlagen	600,00		0
	b. übrige	191.129,08	404 700 00	912
5.	Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		191.729,08	912
	a. Materialaufwand	-31.833.108,28		-31.034
	b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.676.525,33		-2.179
			-34.509.633,61	-33.213
6.	Personalaufwand			
	a. Löhne	-2.930.263,33		-3.131
	b. Gehälter	-1.298.475,62 -1.531.872,07		-1.298 -1.541
	c. soziale Aufwendungen aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen	-1.531.672,07		-1.541
	an Mitarbeitervorsorgekassen bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige	-139.300,00		-144
	Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.327.094,51		-1.336
		_	-5.760.611,02	-5.970
7.	Abschreibungen		·	
	<ul> <li>a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</li> </ul>		-799.492,49	-808
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen			
	Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-15.405,87		-16
	b. übrige	-2.063.418,36		-10 -1.716
	a. danga	2.000.110,00	-2.078.824,23	-1.732
•	Zwia changumana awa 7.4 bia 0			
9.	Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)		180.311,40	1.221
10	•		•	
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-184.776,01	
11.	Zwischensumme aus Z 10 bis 10 (Finanzergebnis)		-184.776,01	-82
12.	Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 9 und Z 11)		-4.464,61	1.139
13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon latente Steuern		<b>-15.250,00</b> 2.100,00	<b>-283</b>
14.	Ergebnis nach Steuern		-19.714,61	855
15.	Jahresfehlbetrag/-überschuss		-19.714,61	855
	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		10.319.184,98	9.464
	•			
17.	Bilanzgewinn		10.299.470,37	10.319

# ANHANG zum Jahresabschluss per 31.03.2023

## I. Allgemeine Erläuterungen

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Sofern Angaben sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, werden diese im Anhang angeführt.

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

## II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Dritten Buches des UGB vorgenommen.

Die Bewertung von Fremdwährungsforderungen erfolgt mit den Anschaffungskosten oder dem jeweiligen niedrigeren Tageskurs. Die Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten erfolgt mit den Anschaffungskosten oder dem jeweiligen höheren Tageskurs.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

## 1. Anlagevermögen

## 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

## 1.2. Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßige Abschreibung (§ 204 Abs. 1 UGB) wird linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 bis 10 Jahren zugrundegelegt.

## 1.3. Sachanlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßige Abschreibung (§ 204 Abs. 1 UGB) wird linear vorgenommen. Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Grundstückseinrichtungen:

Gebäude:

Technische Anlagen und Maschinen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
sowie Fahrzeuge:

25 Jahre
10 – 33 Jahre
3 – 10 Jahre

Festwerte gemäß § 209 Abs. 1 UGB wurden nicht gebildet.

## 2. Umlaufvermögen

#### 2.1. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Die Anschaffungskosten werden einzeln festgestellt.

Die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgt zu Herstellungskosten auf Basis Einzelkosten zuzüglich angemessener Material- und Fertigungsgemeinkosten.

Direkt zurechenbare Fremdkapitalzinsen im Sinne des § 203 Abs. 4 UGB werden nicht einbezogen.

Für Hilfs- und Betriebsstoffe wird ein Festwert angesetzt, der gleichbleibend in der Bilanz ausgewiesen wird, solange keine wesentlichen Änderungen des Bestandes eintreten. Zukäufe werden unmittelbar aufwandswirksam verbucht (§ 209 Abs. 1 UGB).

## 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

## 3. Rückstellungen

# 3.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,56 % (Vorjahr: 1,65 %) (10-jähriger Durchschnittszinssatz basierend auf Marktzinssätzen von Unternehmen hoher Bonität mit 15-jähriger Laufzeit, entsprechend der Veröffentlichung der deutschen Bundesbank) unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,56 % (Vorjahr: 3,10 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde dabei nicht berücksichtigt.

Die Rückstellung für ähnliche Verpflichtungen betrifft Rückstellungen für Jubiläumsgelder und wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,48 % (Vorjahr: 1,57 %) (10-jähriger Durchschnittszinssatz basierend auf Marktzinssätzen von Unternehmen hoher Bonität mit 15-jähriger Laufzeit, entsprechend der Veröffentlichung der deutschen Bundesbank) unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,56 % (Vorjahr: 3,10 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde dabei mit 6,53 % (Vorjahr 6,51 %) berücksichtigt.

Unternehmensrechtlich erfolgte die Bewertung der künftigen Verpflichtungen nach der "Project Unit Credit Method".

Vom Wahlrecht, die Zinsenkomponente der Abfertigungsrückstellung sowie Jubiläumsgeldrückstellung im Finanzerfolg auszuweisen, wurde kein Gebrauch gemacht.

## 3.2. sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche sonstige Rückstellungen, mit Ausnahme der Rückstellung für Jubiläumsgelder haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

#### 4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

#### III. Sonstiges

## 1. Aperiodische Aufwendungen und Erträge

Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, werden, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind, in den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung angegeben.

## IV. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

## 1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens geht aus dem Anlagenspiegel hervor.

## 2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Restlaufzeit von Forderungen (§ 225 Abs. 3 UGB) über 1 Jahr besteht nicht.

#### Pauschalwertberichtigung zu Forderungen (§ 226 Abs. 5 UGB)

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde ein Betrag von EUR 500,00 (Vorjahr: TEUR 1) als Pauschalwertberichtigung aktivisch abgesetzt.

Von den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen EUR 4.811.008,28 (Vorjahr: TEUR 3.454) Leistungsverrechnungen und EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) sonstige Verrechnungen.

Die sonstigen Forderungen beinhalten aktivierte Antizipationen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0) (§ 225 Abs. 3 UGB)

#### 3. Aktive latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Aktiv 31.03.2023	Passiv 31.03.2023	Aktiv 31.03.2022	Passiv 31.03.2022	Bewe- gungen 2022/2023
Anlagevermögen Forderungen Rechnungsabgrenzungsposten Gewinnrücklagen Rückstellungen für Abfertigungen sonstige Rückstellungen	181.080,21 500,00 464,29 517.128,10 375.867,93	44.860,00	237.079,13 700,00 750,00 428.250,15 358.478,24	44.860,00	-55.998,92 -200,00 -285,71 0,00 88.877,95 17.389,69
Summe aktive/passive Unterschiedsbeträge	1.075.040,53	44.860,00	1.025.257,52	44.860,00	49.783,01
Aktive (+) / passive (-) latente Steuerabgrenzung 24% (Vorjahr: 25 %) Anpassung Steuersatz -1%	258.009,73	-10.766,40	256.314,38	-11.215,00	11.947,92 -10.252,58 1.695,35
Saldierung	-10.766,40	10.766,40	-11.215,00	11.215,00	
Aktive (+) / Passive (-) latente Steuer gerundet	247.200,00	0,00	245.100,00	0,00	2.100,00

## 4. Investitionszuschüsse

	Stand 01.04.2022 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR		Stand 31.03.2023 EUR
Sachanlagen					
1. Grundstücke und Bauten					
a. Grundwert	465.855,31		0,00	0,00	465.855,31
b. Grundstückseinrichtung	47.709,61		0,00	3.595,76	44.113,85
c. Gebäudewert	187.586,43		0,00	12.904,86	174.681,57
2. Technische Anlagen u. Maschinen	37.344,22		0,00	3.178,23	34.165,99
3. Andere Anlagen, Betriebs- u. GA	6.722,82		0,00	2.563,72	4.159,10
SUMME INVESTITIONSZUSCHÜSSE	745.218,39		0,00	22.242,57	722.975,82
VORJAHR	760.639,62	6.8	05,26	22.226,53	745.218,39

## 5. Rückstellungen

Erläuterung nicht gesondert ausgewiesener Rückstellungen, soweit sie betragsmäßig wesentlich sind (§ 238 Abs. 1 Z 15 UGB):

	31.03.2023 EUR	31.03.2022 EUR
Rückstellung für Jubiläumsgelder	110.600,00	95.900,00
Rückstellung für Gewährleistungen pauschal	318.200,00	309.100,00
Rückstellung für Rechts- u. Beratungskosten extern	12.000,00	9.000,00
Rückstellung für n.n. konsum. Urlaube	303.700,00	321.000,00
Rückstellung für Prüfungskosten	44.800,00	48.825,00
Rückstellung anteilige Sonderzahlung	193.419,00	195.524,00
Rückstellung f. Behind.ausgl.taxe	0,00	1.125,00
_	982.719,00	980.474,00

#### 6. Verbindlichkeiten

Restlaufzeit von Verbindlichkeiten (§ 225 Abs. 6 UGB) (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB)

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon dinglich besichert Art der Sicherung EUR	davon passive Antizipationen EUR
VERBINDLICHKEITEN Verbindlichkeiten gegenüber						
Kreditinstituten	7.329.470,18	7.019.470,18	310.000,00	310.000,00	4.212.500,00 Eigentumsvorbe halt, Hypothek	0,00
Vorjahr	4.890.000,00	4.290.000,00	600.000,00	600.000,00	4.377.500,00 Eigentumsvorbe halt, Hypothek	0,00
Verbindlichkeiten aus					, ,,	
Lieferungen und Leistungen	1.387.486,74	1.387.486,74	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	3.260.105,37	3.260.105,37	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber						
verbundenen Unternehmen	21.000,00	21.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon sonstige	21.000,00	21.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	375.924,36	319.457,36	56.467,00	56.467,00	0,00	375.924,36
Vorjahr	378.935,23	373.837,63	5.097,60	5.097,60	0,00	0,00
davon aus Steuern	7.703,96	7.703,96	0,00	0,00	0,00	7.703,96
Vorjahr	9.651,00	9.651,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen	404 400 70	101 100 70	0.00	0.00	0.00	404 400 70
Sicherheit	131.162,73	131.162,73	0,00	0,00	0,00	131.162,73
Vorjahr	133.568,64	133.568,64	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME VERBINDLICHKEITEN	9.113.881,28	8.747.414,28	366.467,00	366.467,00	4.212.500,00	375.924,36
VORJAHR	8.529.040,60	7.923.943,00	605.097,60	605.097,60	4.377.500,00	0,00

Es existieren keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahre.

Als dingliche Sicherheiten dienen Eigentumsvorbehalte und Hypotheken.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren zur Gänze aus Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten passivierte Antizipationen von EUR 375.924,36 (Vorjahr: TEUR 378) (§ 225 Abs. 6 UGB).

## 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Angaben für die Aufwendungen, die im Geschäftsjahr auf die Tätigkeit des Abschlussprüfers entfallen sind, unterbleiben, da diese Angaben im Konzernabschluss enthalten sind (§ 238 Abs. 1 Z 18 UGB).

#### 8. Außerordentliche Sachverhalte

Das Geschäftsjahr 2022/2023 war beeinflusst durch die Folgen der globalen COVID-Pandemie und den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Preissteigerungen im Material- und Energiebereich. Die europaweite Inflation bremste das Konsumverhalten, das Marktvolumen der Bodenbelagsindustrie ist zurückgegangen. Trotz der bestehenden Unsicherheit über die weitere Entwicklung kann derzeit davon ausgegangen werden, dass zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis im Jahr 2023/2024 schaffbar ist.

## V. Weitere Pflichtangaben

## a) Konzernbeziehungen

Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss aufstellt (§ 237 Abs 1 Z 7 UGB):

Die Gesellschaft ist ein Konzernunternehmen iSd § 115 GmbHG und gehört als verbundenes Unternehmen gem § 244 UGB dem Konsolidierungskreis der HIL Limited mit Sitz in Indien 5000320 Hyderabad, an. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der HIL Limited, die für den größten Kreis von Unternehmen einen Konzernabschluss aufstellt, einbezogen. Die Gesellschaft wird weiters in den Konzernabschluss der HIL International GmbH mit Sitz in München, die für den kleinsten Kreis von Unternehmen einen Konzernabschluss aufstellt, einbezogen.

## b) Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind

#### Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen für das folgende Geschäftsjahr EUR 231.034,00 (Vorjahr: TEUR 239) und für die nächsten 5 Jahre EUR 961.316,00 (Vorjahr: TEUR 873) (§ 238 Abs 1 Z 14 UGB).

## c) Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahres (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB) betrug:

	2022/2023	2021/2022
Arbeiter	92	91
Angestellte	<u>25</u>	27
Gesamt	_117	118

Im Posten soziale Aufwendungen, davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind EUR 189.000,00 (Vorjahr: TEUR 193) für Abfertigungen enthalten (§ 239 Abs 1 Z 2 UGB).

Im Posten Löhne und Gehälter sind Aufwendungen und Erträge für Jubiläumsrückstellungen in Höhe von EUR 14.700,00 (Vorjahr: TEUR 18) enthalten.

Die Angabe für leitende Angestellte unterbleibt gemäß § 242 Abs. 4 UGB.

Es wurden wie im Vorjahr keine Kredite oder Vorschüsse an Geschäftsführer gewährt bzw. Haftungen für diese übernommen.

Angabe der im Geschäftsjahr tätigen Geschäftsführer (§ 239 Abs. 2 UGB)

Pier Vincenzo Marozzi, seit 14.03.2023 Lutz Michaelsen, seit 14.03.2023 Stefan Kükenhöhner, von 22.12.2021 bis 23.03.2023

## d) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (§ 238 Abs 1 Z 11 UGB)

Es liegen keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag gem § 238 Abs 1 Z 11 UGB vor.

## e) Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn bis auf Weiteres vorzutragen.

## f) Sonstiges

Das Unternehmen ist im Firmenbuch des LG Eisenstadt unter der Firmenbuchnummer FN 168179y eingetragen

Güssing, am 19. Juli 2023

Pier Vincenzo Marozzi

Lutz Michaelsen

Parador Parkettwerke GmbH, Güssing
Anlage 1

# Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom

1. April	2022	bis	31.	März	2023	in	EU	R
----------	------	-----	-----	------	------	----	----	---

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 01.04.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.03.2023	Stand 01.04.2022	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 31.03.2023	Stand 01.04.2022	Stand 31.03.2023
A. ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Recht- und Vorteile	498.166,97	0,00	0,00	0,00	498.166,97	494.292,17	3.874,80	0,00	0,00	498.166,97	3.874,80	0,00
II. Sachanlagen												
<ol> <li>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund davon Grundwert</li> </ol>	11.772.404,89 2.052.752,76	3.408,03 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	11.775.812,92 2.052.752,76	5.483.849,95 567.398,75	343.139,05 32.489,08		0,00 0,00	5.826.989,00 599.887,83	6.288.554,94 1.485.354,01	5.948.823,92 1.452.864,93
2. Maschinen	21.807.901,64	0,00	5.337,18	0,00	21.802.564,46	20.040.484,37	302.027,03	0,00	5.337,18	20.337.174,22	1.767.417,27	1.465.390,24
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.606.818,96	16.136,06	918,26	0,00	1.622.036,76	1.117.295,76	150.451,61	0,00	918,26	1.266.829,11	489.523,20	355.207,65
4. Anlagen in Bau	4.500,00	4.595,39	0,00	0,00	9.095,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.500,00	9.095,39
	35.191.625,49		6.255,44	0,00			795.617,69		6.255,44		8.549.995,41	7.778.517,20
SUMME ANLAGENSPIEGEL	35.689.792,46	24.139,48	6.255,44	0,00	35.707.676,50	27.135.922,25	799.492,49	0,00	6.255,44	27.929.159,30	8.553.870,21	7.778.517,20

#### Parador Parkettwerke GmbH, Güssing



Parador Parkettwerke GmbH • Wiener Straße 66 • A-7540 Güssing

## LAGEBERICHT für das Geschäftsjahr 2023

living performance

## 1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

#### 1.1. Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2022/23 war stark von den Folgen der weltweiten COVID-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine beeinflusst. Ausgelöst durch die Auswirkungen dieser beiden Ereignisse hat die Baubranche in Europa ihr starkes Wachstum der Vorjahre nicht fortsetzen können. Die Kosten für lebenswichtige und andere Produkte sind erheblich gestiegen. Als unmittelbare Folge davon nahm das Konsumverhalten der Menschen ab. Eine europaweite Inflation und die damit verbundenen Preissteigerungen haben die Nachfrage seitens der Verbraucher nach Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten sinken lassen. Auch die internationalen Zinserhöhungen wirkten sich negativ auf den Bau- und Immobiliensektor aus. Die Bodenbelagsindustrie befand sich aufgrund der starken Inflation in ganz Europa in einem schwierigen Umfeld. In dieser Hinsicht ist das Marktvolumen in letzter Zeit zurückgegangen.

Die Gesellschaft passte die Produktionskapazitäten diesen Entwicklungen an und senkte auch den Absatz des Mehrschichtparkettes auf rd. 1,5 Mio. m² (Vorjahr 1,8 Mio. m²).

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen blickt die Gesellschaft auf ein zufrieden stellendes Geschäftsjahr 2023 zurück. Es konnte ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet werden. Unser besonderes Augenmerk galt im Berichtsjahr, vor dem Hintergrund der konjunkturellen Verunsicherung, der laufenden Optimierungen im Produktionsablauf sowie weiteren Maßnahmen zur Kostensenkung, die sich mittelfristig positiv auswirken sollten.

Parador war in der Lage, dem branchenweit hohen Preisdruck standzuhalten und seine Preise stabil zu halten. Gleichzeitig konnte das Unternehmen seine Lieferketten, insbesondere die Rohteilbeschaffung aus der Ukraine festigen, so dass die zeitweise gewachsenen Kosten für die Beschaffung von Rohmaterialien im letzten Quartal wieder gesenkt werden konnten.

#### 1.2. Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

#### Finanzielle Leistungsindikatoren 1.3.

## 1.3.1. Vermögenslage

	31.03.2023		31.03.2022	Verände	erung
	TEUR	%	TEUR %	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände					
und Sachanlagen	7 779	31,4	8 554 35,6	-775	-9
Vorräte	11 193	45,2	10 909 45,3	284	3
Kundenforderungen	78	0,3	35 0,1	43	123
Sonstiges 1)	5 442	22,0	4 066 16,9	1 376	34
Liquide Mittel	20	0,1	250 1,0	-230	-92
Aktive latente Steuern	247	1,0	245 1,0	2	1
Gesamtvermögen	24 758	100	24 058 100	700	3
Eigenkapital, unversteuerte Rücklagen					
und Investitionszuschüsse	13 281	53,6	13 323 55,4	-42	0
Rückstellungen	2 363	9,5	2 206 9,2	157	7
Bankverbindlichkeiten	7 329	29,6	4 890 20,3	2 439	50
Lieferantenschulden	1 387	5,6	3 260 13,6	-1 873	-57
Sonstiges 1)	397	1,6	379 1,6	18	5
Gesamtkapital	24 758	100	24 058 100	700	3

Die einzelnen Positionen sind gerundet. Dadurch können Rundungsdifferenzen in den Additionen entstehen.

1) inklusive Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten & aktive Rechnungsabgrenzung

## Anlagendeckungsgrad III

	31.03.2023		31.03.2022			
	TEUR			TEUR		
Anlagendeckungsgrad III						
	Eigenkapital + langfristiges			Eigenkapital + langfristiges	S	
	Fremdkapital	14 816	190,5%	Fremdkapital	14 948	174,8%
	Anlagevermögen	7 779		Anlagevermögen	8 554	

## Verschuldungsgrad

	31.03.2023		31.03.2022				
Verschuldungsgrad							
	Fremdkapital		11 477	46.4%	Fremdkapital	10 735	44,6%
	Gesamtkapital		24 758	40,470	Gesamtkapital	24 058	44,070

## Eigenkapitalquote

	31.03.2023				31.03.2022		
	TEUR			TEUR			
Eigenkapitalquote							
	Eigenkapital		13 281	53,6%	Eigenkapital	13 323	55.4%
	Gesamtkapital		24 758	33,070	Gesamtkapital	24 058	JJ,4 /0

In die Berechnung des Eigenkapitals wurden Sonderposten aus Investitionszuschüssen mit einbezogen.

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr von 24.058 TEUR auf 24.758 TEUR gestiegen.

Per 31. März 2023 lag die Eigenkapitalquote bei soliden 53,6% unter dem Vergleichswerts 2022 (55,4%).

Die Gesellschaft ist ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachgekommen. Die Skontierungsmöglichkeiten wurden ausgenutzt.

## 1.3.2. Finanzlage

## Geldflussrechnung

	2023	2022
	TEUR	TEUR
Ergebnis vor Steuern	-4	1 139
Abschreibungen auf Gegenstände des		
Investitionsbereichs	799	808
Gewinn aus dem Abgang von		
Vermögensgegenstände	-1	0
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-22	-15
Veränderung des Working Capital	-3 416	-2 778
Ein- bzw Auszahlungen aus Ertragsteuern	-2	-355
Netto-Geldzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-2 646	-1 <b>203</b>
Netto-Geldfluss aus der		
Investitionstätigkeit	-24	-855
N # 0 115		
Netto-Geldfluss aus der		
Finanzierungstätigkeit	2 439	-290
Zahlungawinkaama Varändarung da		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittel	222	0.240
rmanzmiller	-230	-2 348

Die einzelnen Positionen sind gerundet. Dadurch können Rundungsdifferenzen in den Additionen entstehen.

Im Besonderen aufgrund eines wesentlichen Aufbaus des Working Capital haben wir einen Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit von rd. 2,6 Mio. EUR zu verzeichnen.

Der Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet eine Kreditaufstockung von 2,7 Mio. EUR.

Die Gesellschaft war jederzeit in der Lage ihre Verbindlichkeiten fristgerecht zu bezahlen.

## 1.3.3. Ertragslage

## **Ertragslage**

	20	23	2022		Veränd	derung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Rohergebnis*	8 628	100,0	8 819	100,0	-192	-2,2
sonstige betriebliche Erträge	192	2,2	912	10,3	-720	-79,0
sonstiger betrieblicher Aufwand**	-8 639	-100,1	-8 510	-96,5	-128	1,5
Betriebserfolg	180	2,1	1 221	13,8	-1 041	-85,2
Finanzerfolg	-185	-2,1	-82	-0,9	-102	124,4
Ergebnis vor Steuern	-4	-0,1	1 139	12,9	-1 143	-100,4
Steuern von Einkommen						
und Ertrag	-17	-0,2	-306	-3,5	289	-94,3
-						
latente Steuern	2	0,0	23	0,3	-21	-90,9
Auflösung von Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Jahresgewinn/Verlust	-20	-0,2	855	9,7	-875	-102,3

Die einzelnen Positionen sind gerundet. Dadurch können Rundungsdifferenzen in den Additionen entstehen.

Die Betriebsleistung beträgt 43.137 TEUR (Vorjahr: 42.033 TEUR und ist somit um 2,6% höher als im Vorjahr.

Der Betriebserfolg liegt mit 180 TEUR deutlich unter dem Vorjahr.

Der Jahresabschluss zum 31.03.2023 weist ein negatives Ergebnis nach Steuern in Höhe von 20 TEUR aus.

Die Geschäftsleitung erwartet, dass der Betriebserfolg für das Geschäftsjahr 2024 wieder das Niveau aus 2022 erreicht.

31.03.2023			31.03.2022		
TEUR			TEUR		
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern					
Ergebnis vor Steuern	-4	-0,03%	Ergebnis vor Steuern	1 139	8,8%
Durchschnittliches Eigenkapital	13 302	-0,03%	Durchschnittliches Eigenkapital	12 903	0,070
Gesamtkapitalrentabilität vor Steuern					
Ergebnis vor Steuern	-4	-0,02%	Ergebnis vor Steuern	1 139	4,9%
Durchschnittliches Gesamtkapital	24 408	-0,02 /0	Durchschnittliches Gesamtkapital	23 074	4,570

<sup>\*</sup> enthält Umsatzerlöse, Bestandsveränderung sowie aktivierte Eigenleistungen abzüglich Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

<sup>\*\*</sup> enthält Personalaufwand, Abschreibungen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Eigenkapitalrentabilität vor Steuern betrug für das Geschäftsjahr 2023: -0,03% (im Vorjahr: 8,8%), die Gesamtkapitalrentabilität vor Steuern -0,02% (im Vorjahr: 4,9%).

Der Gesellschaft wurden im Zuge der Werkserweiterung 2009 Investitionszuschüsse gewährt. Diese sind unter der Bilanzposition Investitionszuschüsse (Stand 31.03.2023) rund 723 TEUR als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und werden entsprechend der planmäßigen Abschreibung ertragswirksam aufgelöst.

#### 1.3.4. Umweltbelange

#### **Nachhaltigkeit am Unternehmensstandort:**

Seit vielen Jahren prägt der Nachhaltigkeitsgedanke bei Parador die Produktion und die Produkte gleichermaßen. Wir bekennen uns zu einem verantwortlichen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Soziales und ökologisches Engagement sind feste Bestandteile unserer Unternehmensstrategie. Parador ist als erster und bislang einziger Produzent von Bodenbelägen in Deutschland EMAS-zertifiziert und verpflichtet sich zur stetigen Optimierung des Umweltmanagements. Zur nachhaltigen Unternehmensstrategie gehören auch umweltschonende Verarbeitungstechnologie und Logistik-Systeme, Verpackungen aus Recyclingpapier, eine lange Lebensdauer der Produkte sowie die Reduzierung von nicht nachhaltigen Rohstoffen.

Im November 2022 hat Parador erstmals einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht. In dem rund 70-seitigen Bericht, der in deutscher und englischer Sprache auf der Website verfügbar ist, stellen wir transparent und offen unsere Nachhaltigkeitsmaßnahmen und unsere strategische Ausrichtung dar: Aufgeteilt in die drei Fokusbereiche Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft gibt der Parador Nachhaltigkeitsbericht einen tiefen Einblick in das Nachhaltigkeitsengagement von Parador. Anhand von Texten, Infografiken und Tabellen zeigen wir auf, wie sich das unternehmerische Handeln entlang der gesamten Wertschöpfungskette darstellt und welchen Einfluss die Maßnahmen im Bereich Nachhaltigkeit haben.

Der Bericht wurde nach GRI-Standards erstellt und lehnt sich zusätzlich an die Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) an. Damit verpflichtet sich Parador dazu, seine Aktivitäten nach globalen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu dokumentieren. Ziel dieser Standards ist, ein umfassendes und zielgerichtetes Nachhaltigkeitsmanagement sicherzustellen und belastbare Daten und Inhalte transparent und umfänglich zu kommunizieren.

Die verschiedenen Nachhaltigkeitsmaßnahmen lässt Parador u.a. durch EcoVadis, einen weltweiten Anbieter von Nachhaltigkeitsratings, überprüfen. Dieser hat Parador im März 2023 mit einer Punktzahl von mehr als 70 von 100 bewertet und für diese Leistung mit einer EcoVadis-Medaille in Gold ausgezeichnet. Mit diesem Ergebnis gehört Parador zu den besten fünf Prozent der von EcoVadis bewerteten Unternehmen. Das Nachhaltigkeitsrating durch EcoVadis bewertet 21 Kriterien aus den Themenbereichen Umwelt, Arbeits- und Menschenrechte, Ethik und nachhaltige Beschaffung. EcoVadis' Nachhaltigkeits-Scorecards bieten detaillierte Einblicke in ökologische, soziale und ethische Risiken.

#### 1.3.5. Personal

Im Personalbereich lag der Schwerpunkt im Geschäftsjahr 2022/23 weiterhin in der Umsetzung und Einhaltung von Corona-Schutzverordnungen und der Einrichtung entsprechender Schutzmaßnahmen. Aufgrund der Unsicherheit im Beschaffungsmarkt als eine negative Folge des Ukraine-Krieges wurden entsprechende Personalmaßnahmen eingeleitet. Im April 2022 wurde Kurzarbeit vereinbart, welche allerdings aufgrund der positiven Beschaffungssituation aus der Ukraine nur minimal benötigt wurde. Ab Jahresbeginn 2023 wurde die Produktion auf die gesunkene Baukonjunktur angepasst. Kurzarbeit wurde für das letzte Quartal des Geschäftsjahres 2022/23 eingeführt, bezogene Leistungen aus Zeitarbeit wurden reduziert.

Der Beschäftigungsstand betrug im Jahresdurchschnitt 117 Mitarbeiter und lag leicht unter dem Vorjahresniveau (Vorjahr: 118 Personen).

# 2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

## 2.1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

In der ersten Phase des Geschäftsjahres 2023/24 zeichnet sich infolge von Konjunkturängsten noch eine verhaltene Marktlage ab. Der Nervosität auf den Märkten und auf das damit verbundene zurückhaltende Bestellverhalten einiger Kunden wird auch im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2023/24 mit einer verminderten Produktion begegnet.

Die Gesellschaft geht allerdings davon aus, dass sich die konjunkturelle Unsicherheit allmählich verringert und die sich die Nachfrage stabilisiert, das Kaufinteresse der Kunden zurückkommt.

Durch laufende Optimierungen im Produktionsablauf können weitere Ertragspotentiale gehoben werden.

Die Geschäftsleitung erwartet somit, dass der Betriebserfolg für 2024 überhalb des Niveaus aus dem Jahre 2023 liegt.

## 2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

#### Finanzinstrumente und Risikoberichterstattung

Für die Gebäude, Maschinen und maschinellen Anlagen sowie das Vorratsvermögen bestehen umfassende Sach- bzw. Betriebsausfallsversicherungen. Die Produkthaftpflichtversicherung ist über eine gruppenweite Master-Cover-Insurance abgedeckt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beziehen sich auf eine produktionsbedingt eingeschränkte Stammkundenstruktur. Die Kontrolle des

Finanzrisikos im Zusammenhang mit Kunden erfolgt laufend, das Mahnwesen erfolgt auf Gruppenebene. Wertberichtigungen werden auf Basis der zu erwartenden Einbringlichkeit für das gesamte Forderungsvolumen gebildet. Gegen das Risiko von Forderungsausfällen gegenüber Forderungen außerhalb von verbundenen oder nahestehenden Unternehmen ist die Gesellschaft durch Warenkreditversicherung abgesichert. Es besteht zudem kein Währungsrisiko, da die Geschäftsvorfälle in der lokalen Währung (Euro) der Gesellschaft abgewickelt werden.

Im Beschaffungsmarkt arbeitet Parador mit vielen Partnern zusammen, um die Versorgung zu sichern. Durch teilweise langfristige Verträge erzielen wir gute Verfügbarkeiten und Wettbewerbsvorteile. Zudem konnten die hohen Rohstoffkosten seit Sommer 2022 schrittweise wieder zurückgeführt werden. Geschäfte mit unseren aktuellen Lieferanten werden Großteils in EUR abgewickelt, teilweise werden auch Zukäufe in (liquiden und als stabil angesehenen) Fremdwährungen abgewickelt.

Die Kreditvereinbarungen werden regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten evaluiert und dem aktuellen Zinsniveau und den Erfordernissen der Gesellschaft angepasst. Gegenwärtig stehen der Gesellschaft ausreichend ausnutzbare Kreditlinien zur Verfügung.

Von der Gesellschaft werden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

Für unsere Geschäftsfelder können zusätzlich zu den aufgeführten Risiken weitere Risiken bestehen, die wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht kennen oder die wir derzeit für vernachlässigbar halten.

Die Gesamteinschätzung der Risikosituation der Gesellschaft weist keine bestandsgefährdenden Elemente auf. Derartige Risiken sind auch im kommenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten.

## 3. Bericht über Forschung und Entwicklung

Geschäftsbereichsbedingt wurden keine Forschungsaufgaben wahrgenommen.

Technologische Entwicklungen wurden im laufenden Betrieb umgesetzt. So konzentrieren wir uns in unseren Projekten weiterhin auf Themen, die die Effizienz der Produktionsprozesse verbessern.

Die - gemeinsam mit unseren Lieferanten - ständige Optimierung der Oberflächenmaterialien begleitet uns laufend.

Die Geschäftsführung
Güssing, am 19. Juli 2023
Pier Vincenzo Marozzi Geschäftsführer
Lutz Michaelsen

Geschäftsführer



## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

#### Präambel und Allgemeines

- Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen "Auftragnehmer", zum anderen "Auftraggeber" genannt).
- Allgemeinen Auftragsbedingungen Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Wirtschaftstreuhandberufe Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen

#### I.TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine d Auftraggeber schriftliche detaillierte Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
  e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- Soweit die Ausarbeitung einer oder von mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu Überprüfung etwaiger besonderer Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
- Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

- Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er - mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung - lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem Bevollmächtigten einreichend zurechenbare Willens-Wissenserklärung dar.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.
  - 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung
- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und ebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.
- Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen

#### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

#### 4. Berichterstattung und Kommunikation

- (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Substitute ("berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.
- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

#### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

- mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

#### 6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

#### 7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Nebenoder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.
- (5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung ("Beendigung")

- (1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.
- (2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.
- (3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ("Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.
- (4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

- (5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.
- Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen
- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.
- (3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).
- (4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.
- (2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.
- (3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.
- (4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

- (6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
- (7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.
- (9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- (12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.
- (15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.
- (17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).
- (19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

- (1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

- Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftswechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).
- (4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.
- (6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

#### II. TEIL

- 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte
- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

#### (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

- der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
- 2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

#### (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

#### (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

#### (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

#### (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

- (a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.